

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und
Verwaltungsausschusses
25.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.02.2015	3
Vorlage Käm/284/2015	3
TOP Ö 2 Gesundheitsregion PLUS	6
Vorlage PSB/069/2015	6
Konzept Gesundheitsregionen plus_150122 PSB/069/2015	9
TOP Ö 3 Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben (Bauabwicklungsrichtlinien)	22
Vorlage OrgA/061/2015	22
Synopsis_Bauabwicklungslinien OrgA/061/2015	25
TOP Ö 4 Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Unterfarnbach	26
Vorlage Rf. III/047/2015	26
TOP Ö 5 Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 11.03.2015 - Mindestlohn in sonstigen Betrieben (im privaten Gewerbe)	29
Verfügung zum Antrag AG/557/2015	29
15.03.11 LINKE Antrag Mindestlohn in sonstigen Betrieben - im privaten Gewerbe AG/557/2015	31
TOP Ö 5.1 Anfrage der Gruppe DIE LINKE "Mindestlohn in sonstigen Bereichen" (also im privaten Gewerbe)	32
Vorlage Rf. III/048/2015	32
TOP Ö 6 Neufassung der Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) vom 08. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 29. März 2006, Ortsrecht 10-15; Neue Rechtsgrundlagen	35
Vorlage BA/011/2015	35
Bürgerbegehrensatzung vom 08.03.2006 für Ortsrecht BA/011/2015	38
Entwurf-Bürgerbegehren-Satzung-v-25.03.15 BA/011/2015	53
TOP Ö 7 Verkehrsuntersuchung Fürther Stadtteile Nord und West; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6100.6555.1000 in Höhe von 100.000,00 Euro	68
Vorlage Rf. V/379/2015	68
Antrag an Finanzreferat vom 10.03.2015 Rf. V/379/2015	71
Beschluss Stadtrat vom 18.12.2013 Rf. V/379/2015	72
Beschluss Bauausschuss vom 15.10.2014 Rf. V/379/2015	73
Beschluss Stadtrat vom 28.01.2015 Rf. V/379/2015	74
TOP Ö 8 Gehwegausbau Alte Reutstraße im Zuge der Bebauung; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6300.9513.0000 in Höhe von 53.500,00 Euro	75
Vorlage Rf. V/378/2015	75
Antrag an Finanzreferat vom 27.01.2015 Rf. V/378/2015	78
TOP Ö 9 Hardenberg-Gymnasium Fürth, Schulbibliothek - Freigabe der Maßnahme nach Ziff. 14.1 und 14.2 VVHPI.	82
Vorlage Rf. V/376/2015	82
Antrag an Finanzreferat vom 13.2.2015 Rf. V/376/2015	85

Beschlussvorlage

Käm/284/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 25.03.2015	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.02.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift –öt– 25.02.2015	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 25.02.2015 hat in der Sitzung vom 25.03.2015 aufgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Beschlussvorlage

Fürth, 02.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Ranisavljevic, Zaklina

Telefon: (0911) 974 - 1371

Beschlussvorlage

PSB/069/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	19.03.2015	öffentlich - Beschluss	
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

Gesundheitsregion PLUS

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Konzept „Gesundheitsregionen PLUS“

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Referates I zur Kenntnis. Er befürwortet die Beteiligung der Stadt Fürth an dem Programm „Gesundheitsregionen PLUS“ des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und empfiehlt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss den notwendigen Eigenanteil der Stadt Fürth i.H.v. max. 10.000 Euro p.a. für längstens fünf Jahre zur Verfügung zu stellen.

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Der Ausschuss befürwortet die alleinige Beteiligung der Stadt Fürth am Programm „Gesundheitsregionen PLUS“ und stellt den dafür notwendigen Eigenanteil i.H.v. max. 10.000 p.a. für längstens fünf Jahre zur Verfügung.

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung vom 28.01.2015 hat der Finanz- und Verwaltungsausschuss einer Beteiligung der Stadt Fürth an o.g. Programm zugestimmt. Das Konzept „Gesundheitsregionen PLUS“ sieht vor, dass kreisfreie Städte und Landkreise in einer Gesundheitsregion zusammenarbeiten, v.a. wenn starke „Mitversorgungseffekte“ vorherrschen.

Entgegen erster Signale, will sich der Landkreis Fürth aber nun doch nicht an dem Programm beteiligen, so dass nur noch eine Durchführung allein in der Stadt Fürth zur Beantragung steht. Auf Nachfrage beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde bestätigt, dass einer alleinigen Antragsstellung durch die Stadt grundsätzlich nichts im Wege steht.

Nach Ausstieg des Landkreises musste das Projekt neu kalkuliert und nach einer geeigneten Organisationsform in der Stadt Fürth gesucht werden. Neben der Anstellung von eigenem Personal sieht das Konzept auch eine Weiterleitung der Förderung an einen oder mehrere Kooperationspartner vor.

Beschlussvorlage

Das Referat I plant, mit der Durchführung des Projektes Frau Eva Göttlein zu beauftragen, die sich bereits in der Vergangenheit u.a. im Rahmen der „Sozialen Stadt“ um die Organisation und Durchführung von Gesundheitsprojekten gekümmert hat. Die Antragsstellung soll mit folgenden Finanzdaten p.a. erfolgen:

- > 35.000 Euro Förderung durch den Freistaat Bayern – 70%
- > 10.000 Euro Ko-Finanzierung durch die Stadt Fürth – 20%
- > 5.000 Euro Eigenanteil durch die Kooperationspartnerin (pauschale Restkosten) – 10%

Frau Göttlein soll für den Weiterleitungsbetrag von 45.000 p.a. eine Stundenleistung im Umfang einer halben Stelle (20h/Woche) erbringen.

Die Ausschüsse für Schule, Bildung und Sport sowie für Finanzen und Verwaltung werden gebeten, die erforderliche Ko-Finanzierung der Stadt Fürth zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zu den Leistungen im Rahmen der „Gesundheitsregion“ wird Frau Göttlein zwei Verfügungsfonds der Krankenkassen i.H.v. jeweils 20.000 Euro p.a. zur Durchführung von Kleinprojekten im Bereich „Prävention“ akquirieren und verwalten.

Das Projekt „Gesundheitsregionen PLUS“ wird mit einer Laufzeit von fünf Jahren beantragt. Start wird vorauss. der 01.05.2015 sein. Für das Jahr 2015 werden somit Ko-Finanzierungsmittel von 6.667 Euro benötigt. Ein jährlicher Ausstieg aus dem Programm mittels Änderungsantrag ist grundsätzlich möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten 10.000 € p.a.		10.000 € p.a. bis 2020	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 11.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015
--	-----------------------------



Inhalt

I. Notwendigkeit von Regionalen Gesundheitsnetzen.....	3
1. Nutzen von Gesundheitsnetzen	3
2. Gesundheitsnetze in anderen Bundesländern.....	4
3. Bisherige Entwicklungen in Bayern.....	5
II. Grundstruktur der Gesundheitsregionen ^{plus}	8
1. Zielsetzung und Handlungsfelder.....	8
2. Organisationsform.....	10
3. Umsetzungsplan	12
4. Gremien.....	12
5. Überleitung der bestehenden regionalen Gesundheitsnetze.....	14
III. Förderung der Gesundheitsregionen ^{plus}	17
1. Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	17
2. Förderung der Geschäftsstelle.....	17
3. Förderung von Projekten.....	21
Ansprechpartner.....	25

Konzept Gesundheitsregionen^{plus}

1. Notwendigkeit von Regionalen Gesundheitsnetzen

1. Nutzen von Gesundheitsnetzen

Die Gesundheit der Menschen ist nicht nur ein privates, sondern auch ein öffentliches Gut. Länder und Kommunen nehmen deshalb in besonderem Maße Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen über das Gesundheitswesen im Sinne der Daseinsfürsorge wahr. Die Befürchtung, den hohen Standard der wohnortnahen medizinischen Versorgung künftig nicht aufrechterhalten zu können in Verbindung mit den Auswirkungen einer immer älter werdenden Gesellschaft, beschäftigen die gesundheitspolitischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen.

Das deutsche Gesundheitssystem wird vor allem durch seine starke Trennung des ambulanten und stationären Bereichs, die ausgeprägte Selbstverwaltung und durch die damit verbundenen verschiedenen Zuständigkeiten gekennzeichnet. Jede Region hat andere Voraussetzungen und sieht sich spezifischen Herausforderungen gegenüber. So verläuft z. B. die demographische Entwicklung regional unterschiedlich, gerade auch in Bayern. Einen Königsweg zur Lösung dieser Herausforderungen gibt es nicht.

Diese Situation finden wir im Wesentlichen auch bei Prävention und Gesundheitsförderung, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit vielen Akteuren besonders der Koordination, Kooperation und gemeinschaftlichen Finanzierung bedürfen.

Da die Strukturen in der Krankenversorgung regional unterschiedlich gewachsen sind, sind die gegenwärtigen Versorgungsrealitäten in den Regionen sehr verschieden. Ähnliches gilt auch in der Präventionslandschaft. Eine Optimierung direkt vor Ort unter Kenntnis der regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse ist deshalb oft zielgerichteter. Gesundheitsprobleme in der Bevölkerung können zudem in vielen Fällen nicht von Einzelakteuren, sondern nur gemeinsam sektorenübergreifend mit anderen und unter Einbeziehung verschiedener Politikfelder gelöst werden (z. B. in der Stadtentwicklung mit Ansätzen wie „Soziale Stadt“ oder dem „Gesunde Städte Netzwerk“, im Umweltschutz etc.). Die Kommunikation und Kooperation der regionalen Akteure des Gesundheitssystems sind somit entscheidend. Durch eine bessere Vernetzung der Versorgungsangebote und der Akteure im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich vor Ort kann dazu beigetragen werden, dass ein Mehr an Effizienz und Qualität erreicht wird. Eine zielgerichtete sektorenübergreifende Zusammenarbeit erfordert daher auch vor Ort geeignete Kommunikations- und Koordinationsstrukturen.

Ein regionaler Gesamtansatz kann die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsstrukturen und -verantwortlichkeiten nicht verändern, aber er kann den Transfer zwischen Land und

Kommunen sowie zwischen den Kommunen fördern und zu subsidiaritätsorientierten Lösungen beitragen. Hauptnutzen ist die Realisierung von Synergien in der Zuständigkeit der kommunalen und Kreisebene, gemeinsam mit den Akteuren vor Ort. Regionale Gesundheitsnetze unterstützen durch entsprechende Strukturen das Zusammenspiel der Akteure, erleichtern den Austausch von Informationen und fördern akteursübergreifende Abstimmungsprozesse. Sie fördern damit auch die Eigenverantwortung der Kreise und Kommunen, erweitern die Handlungsmöglichkeiten vor allem im kommunalen Gesundheitsmanagement u. a. durch bessere Einbindung der Kommunen.

2. Gesundheitsnetze in anderen Bundesländern

In den meisten Bundesländern wurden für die regionale Ebene moderierende Instrumente entwickelt, um auch regional größere Verantwortung für die Planung und Gestaltung des Gesundheitswesens wahrzunehmen und die Handlungsmöglichkeiten im kommunalen Gesundheitsmanagement zu erweitern. Ein besonderes Management- und Steuerungsinstrument stellen in diesem Zusammenhang „strukturierte Gesundheitskonferenzen“ oder „Runde Tische“ dar. „Gesundheitskonferenzen“ und „Runde Tische“ zielen auf Information und Verständigung, Kooperation und Partizipation ab. Restriktionen solcher regionaler Netzwerke liegen u. a. in der Rechtslage, in Infrastrukturbedingungen wie auch in Arbeitskapazitäten. Gesundheitskonferenzen sind durch verschiedene Länderaktivitäten in Deutschland weit verbreitet. Es bestehen derzeit in Deutschland 130 Gesundheitskonferenzen für rund ein Drittel der Kreise und kreisfreien Städte in 13 Bundesländern. Die Länder unterstützen die Gesundheitskonferenzen durch finanzielle Förderung, gesundheitspolitische Rahmenprogramme, fachliche Flankierung und gesetzliche Verankerung.

Die Gesundheitskonferenzen weisen zwischen den Ländern Unterschiede auf. Diese betreffen u. a. Flächenabdeckung, inhaltliche Ausrichtung und Themenwahl, Finanzierungshöhe und -quelle, gesetzliche Verankerung, Anbindung an Gesundheits- bzw. Landratsämter, Unterstützung durch Landesämter für Gesundheit sowie Vorhandensein eines „Landesrahmenkonzeptes“. Die beiden Hauptthemenkomplexe in den deutschen Gesundheitskonferenzen sind bislang die Gesundheitsversorgung sowie Gesundheitsförderung und Prävention.

Eine dauerhafte und flächendeckende Einrichtung von Gesundheitskonferenzen ist durch eine gesetzliche Verpflichtung zu erreichen. Diesen Weg sind Nordrhein-Westfalen und in einem deutlich reduzierten Umfang auch Hessen gegangen. Ohne eine Verpflichtung haben Baden-Württemberg und im Modellversuch auch Niedersachsen gute Ergebnisse mit Anschubfinanzierungen erzielt.

3. Bisherige Entwicklungen in Bayern

In Bayern gibt es schon seit längerer Zeit staatlich initiierte bzw. betreute regionale Netze mit Bezug zu gesundheitlichen Themen vor allem zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Gesundheitsregionen

Gesundheitsregionen sind auf lokaler Ebene entstandene Zusammenschlüsse von Akteuren des Gesundheitswesens. Dabei lag vielerorts ein Schwerpunkt auf der Wertschöpfung im Zukunfts- und Wachstumsmarkt Gesundheitswirtschaft. Zusammensetzung und Ziele sind stark divergierend.

In einem Qualitätswettbewerb mit drei Bewerbungsrunden in den Jahren 2011 bis 2013 wurden 20 Gesundheitsregionen mit Qualitätslegeln ausgezeichnet. Dafür mussten die Gesundheitsregionen ihre Aktivitäten in zwei der fünf Themenwelten Prävention, medizinische Versorgung, Wirtschaft und Forschung mit Bezug zur Gesundheitswirtschaft, Bildung mit Bezug zur Gesundheitswirtschaft oder Tourismus mit Bezug zur Gesundheitswirtschaft darstellen.

Mit Abstand am häufigsten ist in den ausgezeichneten Gesundheitsregionen die Themenwelt medizinische Versorgung vertreten, wobei in fünf der 20 Gesundheitsregionen mit diesem Fokus nur bestimmte Einzelaspekte der Versorgung aufgegriffen werden. Am zweithäufigsten hat man sich für das Thema Prävention entschieden. Hier fokussieren drei der 14 Gesundheitsregionen mit dieser Themenwelt auf bestimmte Indikationen, z. B. Schlaganfall.

Regionale Gesundheitskonferenzen

Ziel des Projekts ist der Aufbau eines Netzwerks, um über die Sektorengrenzen hinweg die Gesundheitsversorgung vor Ort zu analysieren und bei Bedarf Lösungen für lokale Probleme zu erarbeiten. Der Schwerpunkt liegt auf der ambulanten ärztlichen Versorgung. An dem bis Ende 2014 befristeten Modellprojekt nehmen der Landkreis Bamberg zusammen mit der Stadt Bamberg, der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sowie die Planungsregion Südoberbayern teil.

Im Rahmen des Projekts soll eine regionale Gesundheitskonferenz mit allen wesentlichen Akteuren für die ambulante Versorgung eingerichtet werden, die durch eine Geschäftsstelle möglichst am Landratsamt unterstützt wird.

Im ersten Schritt sollen eine Bedarfsanalyse in der Region durchgeführt und regionale Gesundheitsprobleme identifiziert werden. Hieraus sollen Gesundheitsziele für die Region entwickelt und Umsetzungsstrategien formuliert werden. Diese sollen in Maßnahmen und Projekte münden. Der Prozess soll durch Dokumentation und Evaluation der regionalen Ge-

sundheitskonferenzen abgeschlossen werden.

Gesunder Landkreis - runde Tische zur regionalen Gesundheitsförderung

Ziel dieses auf zwei Jahre befristeten Modellprojekts ist der Aufbau eines Netzwerks von „Gesunden Gemeinden“ in Bayern durch Stärkung der regionalen Gesundheitsförderung und Prävention unter der Moderation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

Vorgesehen ist dafür:

- Durchführung von kommunalen Gesundheitskonferenzen auf Landkreisebene unter Moderation des ÖGD
 - Vernetzung regionaler und kommunaler Akteure aus den für die Gesundheitsförderung relevanten Bereichen
 - Unterstützung der Gemeinden im Landkreis im Bereich „Gesundheitsförderung in der Gemeindeentwicklung“
 - Entwicklung und Erprobung von Gute Praxis-Modellen zur „Stärkung der Kommunalen Gesundheitsförderung“
 - Entstehung von Schwerpunktthemen für Gesundheitsförderung und Prävention in den Regierungsbezirken
 - Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit mit Durchführung von Gesundheitstagen/Gesundheitswochen in den verschiedenen Lebenswelten (Kindergärten, Schulen, Betriebe, etc.) der Gemeinden unter Berücksichtigung der jährlichen Schwerpunktthemen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Am Modellprojekt nehmen die Landratsämter in Bamberg, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Ansbach, Würzburg, Passau, Weilheim-Schongau und Dillingen teil.

Weitere Gesundheitsnetzwerke

Über diese drei allgemeinen regionalen Vernetzungsprojekte hinaus gibt es noch eine Reihe von themenbezogenen Netzwerken meist auf Landkreisebene.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurden „Runde Tische Impfen“ in Landkreisen mit besonderem Handlungsbedarf unter Moderation der Gesundheitsämter initiiert.

Außerdem wurden Präventionsmanager/innen an den sieben bayerischen Regierungen mit fachlicher Betreuung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Unterstützung regionaler Präventionsaktivitäten der Gesundheitsämter und zur Umsetzung gesundheitspolitischer Präventionskonzepte in der Fläche installiert.

Regionale Netzwerke Hygiene mit Moderation wurden durch die Gesundheitsämter auf Basis der überarbeiteten MedHygV zur Bekämpfung multiresistenter Erreger verpflichtend eingerichtet.

Als regionale Steuerungsverbände unter Moderation der Gesundheitsämter wurden in Bayern flächendeckend Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG) mit Unterarbeitskreisen, diverse Suchtarbeitskreise und Gesundheitsförderungsarbeitskreise etabliert.

Es bestehen koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) im Rahmen des Gesamtkonzeptes Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Moderation der Jugendämter.

Am „Gesunde Städte“-Netzwerk auf Bundesebene in Folge einer Initiative der Weltgesundheitsorganisation (www.gesunde-staedte-netzwerk.de) nehmen auch bayerische Kommunen teil.

Darüber hinaus sind Netzwerke in der Hospiz- und Palliativversorgung sowie in der geriatrischen Versorgung entstanden und am Entstehen. Maßgeblich für deren Aufbau waren sowohl Initiativen einzelner Akteure als auch strukturelle Vorgaben in Fachprogrammen und Rahmenempfehlungen.

Hinzu kommen verschiedene Projekte, welche im Rahmen der bayerischen Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern, des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu ausgewählten Schwerpunkten in den bayerischen Städten und Kommunen gefördert wurden. So ist beispielsweise das Projekt „Regionaler Knoten gesundheitliche Chancengleichheit“ ein auch in Bayern überregional aktiver Kooperationsverbund.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die im Bayerischen Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz geregelte Rolle der regionalen Gesundheitsberichterstattung der Gesundheitsämter auf Kreisebene. Diese wird trotz der gesetzlichen Vorgabe derzeit nur in wenigen Stadt- und Landkreisen wahrgenommen. Ihre Funktion ist dabei integral in einem Miteinander von regionalen Gesundheitskonferenzen, Ziel- und Schwerpunktsetzungen und begleitender Berichterstattung zu sehen. Hinzu kommen vielfache Beteiligungen der Gesundheitsämter in Risikobewertungs- und Planungsprozessen.

II. Grundstruktur der Gesundheitsregionen^{plus}

1. Zielsetzung und Handlungsfelder

Gesundheit ist ein hohes Gut. Sie zu erhalten ist nicht nur ein wichtiges Anliegen jedes Einzelnen, sondern auch eine öffentliche Aufgabe. Im Mittelpunkt steht dabei der Mensch – im Krankheitsfall der Patient. Den Gesundheitszustand der Bevölkerung, gerade auch im Hinblick auf die gesundheitliche Chancengleichheit, zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen, ist die oberste Zielsetzung der Gesundheitsregionen^{plus}.

Die Gesundheitsregionen^{plus} bemühen sich um die Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Bayern. Sie können in ihrem Bereich dazu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Sie sollen sich dabei vorrangig den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Gesundheitsversorgung widmen.

Gesundheitsförderung und Prävention

Gesunde Menschen haben einerseits eine höhere Lebensqualität, was einen Wert an sich darstellt. Andererseits führen mehr gesunde Lebensjahre zu einer Verringerung des Bedarfs an medizinischen Leistungen und entlasten damit das medizinische Versorgungssystem.

Angesichts der Demographie nimmt die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen je Einwohner zu. Dies kann durch Prävention und Gesundheitsförderung verringert oder zumindest bis ins hohe Alter hinausgeschoben werden. Effektive Präventionspolitik muss darüber hinaus auch gesundheitsfördernde Lebens- und Umweltverhältnisse schaffen, da Gesundheitsleistungen im engeren Sinne nur zu ca. einem Drittel zur Gesundheit beitragen. Neben Verhaltens- ist also auch Verhältnisprävention erforderlich. Gerade letztere kann nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden. Im Bereich der Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebenswelten kommt der Zusammenarbeit von Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeebene eine zentrale Bedeutung zu. Wichtig ist außerdem eine Evaluierung von Präventionsmaßnahmen, so dass wirklich nur Programme mit echtem Mehrwert angeboten werden. Besonders berücksichtigt werden muss die Zielgruppe der sozial Benachteiligten, da hier ein großes Präventionspotenzial vorliegt (soziallagenbezogene Prävention).

Im Einzelnen ist z. B. an folgende Themenfelder und Zielgruppen zu denken:

- Gesunde Ernährung
- Bewegungsförderung
- Suchtvorbeugung
- Prävention und Gesundheitsförderung rund um Schwangerschaft und Geburt, Frühe Hilfen

- Kinder- und Jugendgesundheit
- Männer- und Frauengesundheit (geschlechtsorientierter Ansatz)
- Medizinisch-soziale Versorgung älterer Menschen (Multimorbidität, Demenz etc.)
- Gesunde Lebenswelten in allen Lebensphasen
- Spezielle Programme für Menschen mit Migrationshintergrund
- Gesundheitliche Chancengleichheit

Gesundheitsversorgung

Dabei geht es nicht nur um die Gestaltung der regionalen kurativen Versorgung, sondern idealerweise auch um die bessere Verknüpfung von Gesundheitsförderung und Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege. Dazu gehört auch eine gute Palliativ- und Hospizversorgung. Bereits heute sind Kommunen vielfach als Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unmittelbar in die regionale Gesundheitsversorgung eingebunden. Bei der Strukturierung der Krankenhausversorgung sowie bei einem Gesamtangebot über die Sektorengrenzen zwischen ambulantem und stationärem Bereich hinweg kommt der kommunalen Ebene deshalb eine wichtige Rolle zu. Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz sieht weiterhin die Möglichkeit vor, dass Kommunen in begründeten Ausnahmefällen – insbesondere also dann, wenn eine Versorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann – Eigenrichtungen der medizinischen Versorgung gründen und betreiben können.

Der wesentliche Beitrag der Kommunen liegt insbesondere in der Schaffung der entsprechenden örtlichen Rahmenbedingungen. Diese reichen von einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur bis zur Schaffung von familienfreundlichen Voraussetzungen, um die Gemeinde für die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten attraktiv zu machen.

Im Einzelnen ist z. B. an folgende Felder zu denken:

- Lokale Krankenversorgung in Kuration, Rehabilitation und Pflege
- Medizinisch-geriatrische Versorgung älterer Menschen
- Gemeindepsychiatrie, psychische Gesundheit
- Versorgung von Menschen mit Demenzerkrankungen
- Palliativ- und Hospizversorgung
- Suchthilfe, Suchtkrankenversorgung
- Innovative Versorgungskonzepte
- Zusammenarbeit ambulanter und stationärer Sektor
- Qualitätsentwicklung in der Versorgung
- Gesundheitsbezogene Selbsthilfe
- Patienteninformation/-orientierung

- Gesundheitsschutz, insbesondere Hygiene, Infektionsschutz
- Umweltmedizin
- Stadtplanung

Weitere Handlungsfelder

Über diese beiden zentralen Aufgaben, die jede Gesundheitsregion^{plus} wahrnehmen muss, können Gesundheitsregionen^{plus} weitere Handlungsfelder aufgrund von regionalen Besonderheiten übernehmen. Hier ist z. B. an Fragen der grenzüberschreitenden medizinischen Versorgung, des Gesundheitstourismus, der Gesundheitswirtschaft, der besseren pflegerischen Versorgung, der medizinischen Forschung oder der Aus- und Weiterbildung in medizinischen Berufen zu denken.

2. Organisationsform

Die Organisationsform der Gesundheitsregionen^{plus} ist an den örtlichen Bedürfnissen auszurichten.

Rechtsform

Die Rechtsform einer Gesundheitsregion^{plus} ist offen. Sie kann als eingetragener Verein oder als GmbH gegründet werden. Es ist aber auch eine unselbständige Einrichtung beim Landratsamt oder bei der kreisfreien Stadt möglich. Eine Anknüpfung an einzelne Gesundheitseinrichtungen, z. B. Krankenhäuser, sollte aber nicht gewählt werden, um den Eindruck einer einseitigen Ausrichtung zu vermeiden.

Mitwirkende

An den Gesundheitsregionen^{plus} sollen alle Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen mitwirken, die vor Ort bei der gesundheitlichen Versorgung und der Prävention eine wesentliche Rolle wahrnehmen.

Hierfür kommen viele gesellschaftliche Gruppen in Betracht. Anhand der regionalen Situation ist hier eine geeignete Auswahl zu treffen. Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick.

Gesundheitspolitik/Administration	Ambulante/stationäre Gesundheitsversorgung und -förderung	Sozialversicherungsträger	Sonstige
Kreistag bzw. Stadtrat	Ärztekammer/Kreisärzteschaft, Kassenärztliche Vereinigung	Gesetzliche Krankenversicherung	Selbsthilfe
Landratsamt bzw. Gesundheitsamt	Zahnärztekammer/Kreis Zahnärzteschaft	Gesetzliche Pflegeversicherung	Patientenvertreter/Patientenschutz
Sozial- und Jugendhilfe	Apothekenkammer	Gesetzliche Rentenversicherung	Wohlfahrtsverbände
Verkehr	Psychotherapeutenkammer	Gesetzliche Unfallversicherung	Universitäten
Umwelt	Heilberufe (Pflege, Hebammen, Ergotherapie, Logopädie)		Hochschulen
Schule	Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge		Sportverbände
Bildung	Stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung, Landeskrankenhausgesellschaft, ggf. Pflege-/Reha-Einrichtungen		Volkshochschulen
Arbeit	Träger ambulanter nichtärztlicher, pflegerischer und sozialer Leistungen		Hospizvereine
Wirtschaft	Träger der Prävention und Gesundheitsförderung		Lokale Beauftragte, lokale Akteure
			Lokale Netzwerke
			Sozialpartner

Fachlich unverzichtbar erscheint die Mitgliedschaft von:

- Landrat bzw. Oberbürgermeister
- Vorsitzender des ärztlichen Kreisverbands
- Örtlicher Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung
- Vertreter der Krankenhäuser
- Örtlicher Vertreter der Krankenkassen
- Vertreter des Gesundheitsamtes
- Patientenvertreter

Mitglied sollten nur die jeweiligen Vertreter der im Gesundheitswesen relevanten Gruppen sein. Von der Mitgliedschaft von einzelnen Leistungserbringern oder anderen Einzelakteuren sollte Abstand genommen werden.

Räumliche Ausdehnung

Die räumliche Ausdehnung einer Gesundheitsregion^{plus} soll nicht kleiner als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein, damit Versorgungsfragen noch sinnvoll behandelt werden können. Wünschenswert ist es, dass sich mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte zu einer gemeinsamen Gesundheitsregion^{plus} zusammenschließen. Dies bleibt aber letztendlich der Entscheidung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie der Akteure und ihrer Bereitschaft zur Kooperation vorbehalten. In den Gebieten, in denen starke Mitversorgereffekte vorherrschen oder enge strukturelle Zusammenhänge bestehen (z. B. bei kreisfreien Städten und ihren umliegenden Landkreisen), soll in der Regel eine gemeinsame Gesundheitsregion^{plus} eingerichtet werden.

3. Umsetzungsplan

Die einzelnen Gesundheitsregionen^{plus} stellen jedes Jahr einen Umsetzungsplan auf. Er ist die Planungsgrundlage für alle Aktionen der jeweiligen Gesundheitsregion^{plus} in diesem Jahr.

Der Umsetzungsplan gliedert sich in vier Abschnitte: Organisation, Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung sowie sonstige Handlungsfelder.

Der Bereich Organisation wird im ersten Jahr erheblichen Raum einnehmen und insbesondere den Aufbau der Gremien beinhalten. Später sollten hier im Wesentlichen der Aufbau neuer und eine etwaige Beendigung von Arbeitsgruppen dargestellt werden.

Bei den inhaltlichen Handlungsfeldern sind alle vorgesehenen neuen und fortzuführenden Maßnahmen, Aktionen und Projekte darzustellen. Dabei sind die bereits feststehenden Umsetzungs-schritte ebenso zu erläutern wie das verfolgte Ziel. Zu Beginn wird das vor allem die Durchführung der Bedarfsanalyse und die Identifizierung der regionalen Gesundheitsprobleme beinhalten.

Die Prüfung der jährlichen Umsetzungspläne durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zielt darauf ab, ob Maßnahmen, Aktionen und Projekte in einem die Förderung rechtfertigenden Umfang geplant sind und ob diese mit den Zielen der Bayerischen Staatsregierung im Einklang stehen.

4. Gremien

Gesundheitsregionen^{plus} benötigen ein Gesundheitsforum als zentrales Leitungs- und Steuerungsgremium. Daneben sollen für die beiden Hauptaufgabengebiete Prävention und Versorgung Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Außerdem wird zur Unterstützung der gesamten Tätigkeiten eine Geschäftsstelle benötigt.

Gesundheitsforum

Kernstück der Gesundheitsregion^{plus} ist das Gesundheitsforum als zentrales Management- und Steuerungsinstrument. Es stellt ein fachlich kompetentes Gremium dar, das aus den relevanten regionalen Akteuren des Gesundheitswesens besteht und wesentliche politikrelevante Themen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung behandelt. Die Sitzungen des Gesundheitsforums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

Um ein handlungsfähiges Arbeitsgremium zu schaffen, sollte das Gesundheitsforum allerdings nicht zu groß werden. Insgesamt hat sich eine Obergrenze von 20-30 Mitgliedern im Sinne der Handlungsfähigkeit bewährt. Je nach Anlass kann es sinnvoll sein, weitere Akteure des Gesundheitswesens themenbezogen hinzuzuziehen.

Den Vorsitz im Gesundheitsforum sollte der Landrat oder der Oberbürgermeister innehaben.

Arbeitsgruppen

Für die Bearbeitung komplexer Problemlagen werden im Bedarfsfall Arbeitsgruppen eingesetzt, denen die für den jeweiligen Themenbereich zuständigen Akteure und Experten angehören. In diesen Arbeitsgruppen werden konkrete Probleme diskutiert und Lösungsvorschläge entwickelt, die dann wiederum in das Gesundheitsforum eingebracht werden.

Arbeitsgruppen werden über die Gesundheitsforen eingesetzt, wenn Gesundheitsprobleme langfristig und intensiver bearbeitet werden müssen. Bei allen Gesundheitsregionen^{plus} werden zumindest je eine Arbeitsgruppe für Gesundheitsförderung und Prävention sowie für Fragen der Gesundheitsversorgung eingerichtet. Die Themen Hospiz- und Palliativversorgung sowie Versorgung Demenzkranker können in der Arbeitsgruppe zur Gesundheitsversorgung mitbehandelt werden oder auch in je einer gesonderten Arbeitsgruppe.

Aber auch die anderen Themen wie Fragen der grenzüberschreitenden medizinischen Versorgung, des Gesundheitstourismus, der Gesundheitswirtschaft, der besseren pflegerischen Versorgung, der medizinischen Forschung oder der Aus- und Weiterbildung in medizinischen Berufen können in Arbeitsgruppen verankert werden.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für alle Mitglieder und dient als Koordinierungsstelle zwischen dem Gesundheitsforum und ihren Arbeitskreisen. Dies beinhaltet u. a. die Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie begleitet und betreut die von der Gesundheitsregion^{plus} initiierten Projekte. Darüber hinaus stellt die Geschäftsstelle den Kontakt zu den landesweit tätigen Gremien des Gesundheitswesens her.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Wesentlichen:

- Organisation und Koordination der Gesundheitsregion^{plus}
- Vorbereitung der Sitzungen in Absprache mit den Vorsitzenden und Moderatoren (z. B. Festlegung der Tagesordnung, Erstellung der Sitzungsprotokolle)
- Informationstransfer zwischen den Gremien
- Überwachung der Umsetzung des Umsetzungsplans zur Sicherung der Ergebnisse anhand von halbjährlichen Fortschrittsberichten
- Betreuung der eingesetzten Arbeitsgruppen (Unterstützung der Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einschließlich der Festlegung von Zielen und Outcomes im Rahmen des Umsetzungsplans)
- Begleitung der initiierten Projekte

Sinnvoll ist eine Angliederung der Geschäftsstelle am Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung im Gesundheitsamt oder im Hauptamt. Eine Angliederung an Wirtschaftsförderungs- und Tourismuseinrichtungen oder die Ansiedlung bei einzelnen Leistungserbringern im Gesundheitswesen sollte vermieden werden.

5. Überleitung der bestehenden regionalen Gesundheitsnetze

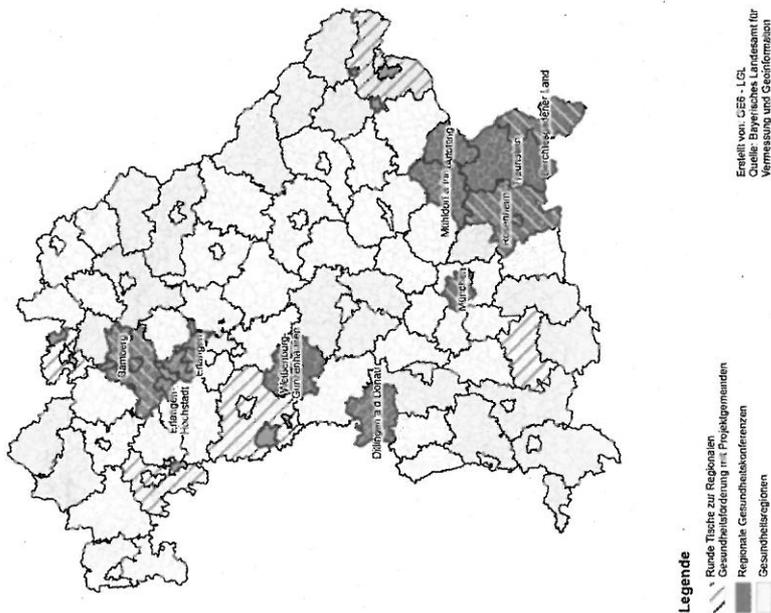
Die vom ehemaligen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ausgezeichneten Gesundheitsregionen sollen zu Gesundheitsregionen^{plus} weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollten die in den Modellprojekten „Gesunder Landkreis - Runde Tische zur Regionalen Gesundheitsförderung“ und regionale Gesundheitskonferenzen bereits aktiven Landkreise und Städte ihre Aktivitäten weiter ausdehnen, um ebenfalls zu Gesundheitsregionen^{plus} zu werden. Es besteht aber keine Verpflichtung hierzu.

- Durchführung einer ersten Bedarfsanalyse der örtlichen medizinischen Versorgung und Identifizierung von regionalen Gesundheitsproblemen
- Erarbeitung von regionalen Zielen und Umsetzungsstrategien 2015 für die medizinische Versorgung mit Perspektive auf künftige Jahre
- Analyse der vorhandenen Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen
- Entwicklung von Gesundheits- und Präventionszielen 2015 für die Region und Formulierung von Umsetzungsstrategien unter Berücksichtigung der Jahresschwerpunkthemen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Perspektive für künftige Jahre
- Identifizierung von Gemeinden, die 2015 qualitätsorientierte Maßnahmen im Bereich der gemeindenahen Gesundheitsförderung initiieren und umsetzen wollen

Die bisher bereits eingeleiteten Aktivitäten in den bestehenden prämierten Gesundheitsregionen mit einem Schwerpunkt im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention können in der entsprechenden Arbeitsgruppe fortgeführt werden. Sie sollen mit den für die „Gesunder Landkreis - Runde Tische zur Regionalen Gesundheitsförderung“ vorgesehenen Maßnahmen zusammengeführt werden.

Ebenso sollen die bestehenden Aktivitäten im Bereich der Versorgung in einer Arbeitsgruppe verstetigt und mit den im Aktionsplan für das Modellprojekt „regionale Gesundheitskonferenzen“ vorgesehenen Maßnahmen verbunden werden.

Um langfristig die regionale Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Bayern weiter zu verbessern, können auch weitere interessierte Landkreise und kreisfreie Städte, die bisher noch keine Auszeichnung als Gesundheitsregionen erhalten haben und auch an keinem der genannten Modellprojekte teilgenommen haben, Gesundheitsregionen^{plus} werden.



Anmerkung: Bei den Metropolregionen München bzw. Nürnberg wird aus Gründen der Übersichtlichkeit keine Angabe für die Gesundheitsregion "Ehangen, Neurtal, Tübingen, Nordbayern" gemacht.

Die Karte verdeutlicht, welche Landkreise und kreisfreie Städte dabei bereits erreicht werden.

Für die Weiterentwicklung der ausgezeichneten Gesundheitsregionen sind folgende Schritte sinnvoll:

- Anpassung der Ziele und der Organisationsstruktur
- Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Vorbereitung, Implementierung und Durchführung einer Kick-Off-Veranstaltung

III. Förderung der Gesundheitsregionen^{plus}

Die strukturierte Auseinandersetzung mit Gesundheitsthemen in regionalen Netzwerken über alle kommunalen Ebenen hinweg wird im Interesse einer optimalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung immer wichtiger. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unterstützt deshalb die Gesundheitsregionen^{plus}.

1. Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird eine Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung von Gesundheitsregionen^{plus} eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist es, die Entwicklung der Gesundheitsregionen^{plus} zu begleiten, die Gesundheitsregionen^{plus} fachlich zu beraten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gesundheitsregionen^{plus} sicherzustellen. Hierzu gehört die Organisation von begleitenden Veranstaltungen wie z. B. regelmäßige Geschäftsstellenleitertreffen. Eine zentrale Homepage zum Konzept Gesundheitsregionen^{plus} inklusive Kontaktdaten, Materialien sowie einer integrierten Projektdatenbank sollen den Informationsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Darüber hinaus entwickelt die Stelle fachlich-konzeptionelle Grundlagen für die Umsetzungspläne, die sie den Gesundheitsregionen^{plus} zur Verfügung stellt. Die Geschäftsstellenleiter werden durch Informationsangebote und Workshops am LGL auf die Umsetzung und Aufgabenwahrnehmung vorbereitet und laufend unterstützt.

Die Evaluation der Gesundheitsregionen^{plus} und ihrer Projekte wird von der Anlaufstelle beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angeleitet und unterstützt. Die Evaluationsaktivitäten der Gesundheitsregionen^{plus} werden zudem – besonders im Themenfeld der ambulanten Gesundheitsversorgung – in enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalbüro für ärztliche Versorgung am LGL begleitet. Dieses flankiert bei Bedarf versorgungsbezogene Bedarfsanalysen und berät zielgerichtet bei der Entwicklung von Lösungsoptionen und Maßnahmen vor Ort.

2. Förderung der Geschäftsstelle

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften – VVK –) sowie der Vorgaben dieses Konzeptes Zuwendungen für die Einrichtung von Geschäftsstellen

der Gesundheitsregionen^{plus}. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck und Gegenstand der Förderung

Gesundheitsregionen^{plus} sollen in die Lage versetzt werden, Projekte in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ durchführen zu können. Hierzu wird das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Einrichtung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen^{plus} als operative Steuerungs- und Managementeinheiten mit staatlichen Zuwendungen unterstützen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Gesundheitsregion^{plus} sich nach den oben unter II. dargestellten Grundsätzen organisiert hat und die Gesundheitsregion^{plus} die dort genannten Aufgaben im Bereich der Handlungsfelder „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Gesundheitsversorgung“ wahrnimmt.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- bayerische Landkreise,
- bayerische kreisfreie Städte,
- Zusammenschlüsse von Landkreisen und/oder kreisfreien Städten in Bayern.

Wenn Zusammenschlüsse mehrerer Gebietskörperschaften eine Gesundheitsregion^{plus} bilden, muss eine Gebietskörperschaft als verantwortlicher Vertreter benannt werden. Diese ist dann Antragsteller. Das Innenverhältnis ist zu regeln.

Kreisfreie Städte können ohne Zusammenarbeit mit einem oder mehreren angrenzenden Landkreisen nur dann Zuwendungen erhalten, wenn dargelegt wird, dass Mitversorgungsdefekte oder enge strukturelle Zusammenhänge im konkreten Fall nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Wenn sich Zuwendungsempfänger für die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Dritter bedienen, können sie die Zuwendung unter Beachtung von VVK Nr. 12 weitergeben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand – voraus, dass

1. die zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft(en) einen Beschluss fassen, eine Gesundheitsregion^{plus} zu bilden und
2. sich die Zuwendungsempfänger verpflichten,

- a. die Gesundheitsregion^{plus} nach den im Teil II des Konzept dargestellten Grundsätzen zu organisieren, insbesondere ein Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und eine Geschäftsstelle einzurichten,
- b. sich den Haupthandlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ zu widmen,
- c. jährlich einen Umsetzungsplan aufzustellen, der Maßnahmen in angemessenem Umfang enthalten muss, die den Zielen der Bayerischen Staatsregierung nicht widersprechen dürfen,
- d. halbjährlich dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Fortschrittsbericht vorzulegen,
- e. an Gesamtevaluierungen aller Gesundheitsregionen^{plus} durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilzunehmen.

Art und Umfang der Zuwendung

Sollten mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden sie in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge berücksichtigt.

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben - höchstens in Höhe von 50.000 Euro je Jahr - gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 20 % erbringen.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (z. B. Bürobedarf, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Gesundheitsversorgung“ stehen und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Stammpersonal. Investitionen, die über die Förderdauer hinaus genutzt werden können, werden nur mit dem der Förderdauer zurechenbaren Anteil berücksichtigt. Bauinvestitionen sind nicht förderfähig.

Es ist für die Förderung unschädlich, wenn sich die Geschäftsstelle bis zu einem Umfang von 20 % mit anderen als den beiden Haupthandlungsfeldern beschäftigt. Die Themen müssen aber einen engen inhaltlichen Bezug zum Gesundheitswesen haben. Über den Umfang dieser Tätigkeit sind geeignete Nachweise zu führen. Liegt der Umfang der Geschäftsstellentätigkeit in anderen als den beiden Haupthandlungsfeldern höher als 20 % der Gesamttätigkeit, ist die Zuwendung vollständig zurückzuzahlen.

Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen Personalausgaben nur im Umfang einer Stelle berücksichtigt werden. Bei der Wertigkeit der Stelle sind die tariflichen Eingruppierungsvorschriften zu beachten.

Die Förderung erfolgt längstens bis zum 31.12.2019.

Meinthsachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Werden für diesen Zweck Mittel des Bundes oder der EU gewährt, so wird die staatliche Förderung entsprechend reduziert. Dies schließt aber eine Förderung von Projekten, die die Gesundheitsregionen^{plus} anstoßen, nicht aus.

EU-Beihilferecht

Bei der Tätigkeit der Gesundheitsregionen in Rahmen der Haupttätigkeitsfelder handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der Zuschuss stellt daher eine zulässige und nicht anmeldepflichtige Beihilfe im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission vom 20.12.2011 (ABl. L 7 vom 11.01.2012) dar. Der Förderbescheid ist gleichzeitig ein Betrauungsakt gemäß Art. 4 dieses Beschlusses.

Finanzierung der Förderung

Für die Förderung von insgesamt 24 Gesundheitsregionen^{plus} hat der Bayerische Landtag im Doppelhaushalt 2015/2016 Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt.

Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung

Der Antrag für die komplette Laufzeit ist einmalig mit dem Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Beschreibung der (zu gründenden) Gesundheitsregion^{plus},
- der Beschluss der zuständigen Gremien der Gebietskörperschaft(en), eine Gesundheitsregion^{plus} zu bilden, diese nach den in diesem Konzept dargestellten Grundsätzen zu organisieren und sich den Haupthandlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ zu widmen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- ein Umsetzungsplan der die für das erste Jahr vorgesehenen Maßnahmen darstellt.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist jährlich zum 01.10., spätestens jedoch bis 15.11. beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist das Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

Nachweis der Verwendung

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die Verwendung der Zuwendung. Hierfür ist unaufgefordert halbjährlich ein Fortschrittsbericht vorzulegen.

Nach Abschluss der Förderung ist ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Formblatts nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft.

3. Förderung von Projekten

Für Projekte, die die Gesundheitsregionen entwickeln, können im Rahmen der bestehenden staatlichen Förderprogramme Zuwendungen gewährt werden.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Förderprogramme in Betracht.

Regionale Gesundheitsversorgung

- **Niederlassungsförderung für Hausärzte, Kinderärzte, Frauenärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten**
Ziel ist es, die Entscheidung für eine Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren und Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.
Daher fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Niederlassungen in nicht überversorgten Gebieten in Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern (bei Kinder- und Jugendpsychiatern 40.000 Einwohner) mit bis zu 60.000 Euro (bei Psychotherapeuten 20.000 Euro).
- **Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte**
Bei jungen Ärztinnen und Ärzten verliert auch das Ziel der Niederlassung, die Selbstständigkeit in eigener Praxis, vor allem im ländlichen Raum, an Anziehungskraft. Sie legen zunehmend Wert auf eine Berufsausübung im Team, eine ausgeglichene Work-Life-Balance und auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei der Niederlassung muss verstärkt die Berufstätigkeit der Partnerin oder des Partners berücksichtigt werden. Dieser Wandlungsprozess wird durch einen steigenden Frauenanteil in der Ärzteschaft noch verstärkt.
Mit der Förderung von innovativen medizinischen Versorgungskonzepten unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unterschiedliche Modelle und Wege, diesen Entwicklungen zu begegnen und die medizinische Versorgung in Bayern dauerhaft zu erhalten.
Die Zuwendung kann bis zu 200.000 Euro betragen.

- **Das Modellprojekt „Netzwerkmoderatoren zum Aufbau regionaler Versorgungsnetze im hospizlich-palliativen Bereich“**
Ziel ist der Aufbau und die effiziente Organisation regionaler, landkreisübergreifender hospizlich-palliativer Versorgungsnetzwerke über mehrere (mindestens zwei) Landkreise bzw. kreisfreie Städte hinweg. Das Modellprojekt wird vom Bayerischen Hospiz- und Palliativverband im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege durchgeführt.
Hierfür stehen Haushaltsmittel von insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung. Gefördert werden bis zu 550 Euro monatlich der Gesamtkosten je Netzwerkmoderator und Maßnahme.
- **Förderung der ambulanten Hospizarbeit**
Ziel ist es, bei den Hospizdiensten in Bayern die Supervision der Hospizhelfer, die Qualifizierung von Koordinierungsfachkräften, die Aus- und Weiterbildung von Hospizhelfern und Kinderhospizhelfern wie auch die Qualifizierung von Hospizhelfern in der Trauerbegleitung zu fördern.
Über die Bayerische Stiftung Hospiz fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die ambulanten Hospizdienste mit jährlich rund 100.000 Euro.
- **Förderung der Aufbauphase von SAPV-Teams**
Ziel ist es, den Aufbau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist die Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrags durch die Krankenkassen.
Die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege beträgt bis zu 15.000 Euro je Team.

- Förderung der Anfangsphase von MoGeRe-Teams

Ziel ist es, den Aufbau der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist die Inaussichtstellung eines Versorgungsverbands durch die Krankenkassen.

Die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege beträgt bis zu 25.000 Euro je Team.

Prävention

Gesund.Leben.Bayern.

Die Bayerische Gesundheitsinitiative "Gesund.Leben.Bayern." fördert eine Vielzahl von Projekten zu verschiedenen Krankheitsbildern und Zielgruppen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf den folgenden Aktionsfeldern: „Gesunde Ernährung und Bewegung“, „Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol“, „Gesunde Arbeitswelt“, „Prävention von psychischen Krankheiten“, „Rauchfrei Leben“ und „Gesundheit im Alter“. Vorrangig werden auch Projekte eines jeden Jahresschwerpunkts gefördert – im Jahr 2015 aus dem Bereich „Kindergesundheit“.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entwickelt einen Präventionsplan für Bayern, der in einer ganzheitlichen Strategie die maßgeblichen Partner auf allen Ebenen einbezieht und die Menschen in Bayern in ihrer Eigenverantwortlichkeit für einen gesunden Lebensstil unterstützt.

Sonstige Fördermöglichkeiten

- Förderung von Kurorten und Heilbädern

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unterstützt seine hochpräzise kurort- und heilbäderbezogene Kurort- und Heilbäder sowie seine anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebe, den Strukturwandel aktiv zu gestalten. Ziel des Förderprogramms ist es,

- die Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte zu verbessern
- die Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen auszurichten und
- die medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität durch Neu- und Umbau von Gebäuden und weiterer Infrastrukturmaßnahmen zu fördern.

Die Zuwendung beträgt bis zu 200.000 Euro.

- Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Touris-

musinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern. Als übergeordnetes Ziel soll die Infrastrukturförderung die Wettbewerbsposition Bayerns gegenüber nationalen und internationalen Urlaubsdestinationen stärken.

Gefördert werden u. a. der Neubau, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von Kurparks und Kurwegen, Sole- und Heilwasserleitungen, Tourismusergänzung oder Veranstaltungszentren. Gleiches gilt beispielsweise für die Generalinstandsetzung, den Umbau und die Modernisierung von Kurhäusern, Kurmittelhäusern, Häusern des Gastes, Kongressgebäuden und Hallenbädern. Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden.

Ansprechpartner

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

LMR Albert Eicher

Tel.: 089 540233-310

E-Mail: albert.eicher@stmgp.bayern.de

ORR Dr. Florian Pfister

Tel.: 089 540233-312

E-Mail: florian.pfister@stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1, 81667 München

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

PD Dr. Alfons Holleder

Tel.: 09131 6808-2910

E-Mail: Alfons.Holleder@lgl.bayern.de

Karina Stühler

Tel.: 09131 6808-2917

E-Mail: Karina.Stuehler@lgl.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bayerisches Haus der Gesundheit, Schweinauer Hauptstraße 80, 90041 Nürnberg

Beschlussvorlage

OrgA/061/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben (Bauabwicklungsrichtlinien)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Anlage - Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Bauabwicklungsrichtlinie:

In Nr. 2.6 wird der Satz: „Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.“ gestrichen.

Nr. 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen – soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden – vorliegen.“

Die Änderungen treten zum 1.4.2015 in Kraft.

Sachverhalt:

Die VOB verlangt die erforderliche „Ausschreibungsreife“ einer Baumaßnahme. Die Vorbereitung der Vergabe erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Ausführungsplanung. Die integrierte Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen einer Bauleistung ist nur in einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zulässig.

Dieser Sachverhalt macht die entsprechenden Änderungen in den Bauabwicklungsrichtlinien notwendig.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse (Anlage) dargestellt.

Das Baureferat und das Rechnungsprüfungsamt wurden im Vorfeld beteiligt.

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 09.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben
 Änderungen sind grau hinterlegt

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen. <p>Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.
<p>3 Durchführung des Bauvorhabens</p> <p>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil der Ausschreibung werden- vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. 	<p>3 Durchführung des Bauvorhabens</p> <p>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden -vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Beschlussvorlage

Rf. III/047/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 25.03.2015	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Unterfarnbach

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/Mö	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Die Wahl von Herrn Stephan Scheuerer, Ligusterweg 16, 90766 Fürth, zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth – Unterfarnbach, wird bestätigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Beschlussvorlage

Fürth, 11.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III Maier, Christoph

Telefon: (0911) 974-1030



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsgruppe DIE LINKE	Antragsnummer AG/557/2015	Antragsdatum 11.03.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 11.03.2015 - Mindestlohn in sonstigen Betrieben (im privaten Gewerbe)	Bearbeiter Anita Egermeier	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

**Finanz- und Verwaltungsausschuss
(nächste Sitzung)**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an Rf. II zur Kenntnisnahme
4. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
5. Fax an Herrn StR Strattner

III. Z. A.

Fürth, 13.03.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Gruppe DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10

e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de

www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
13. MRZ. 2015		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.w.V.
RpA	Ref. I	ausd. im Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	mit Unterschrift zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	mit Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	Infra	Termin

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 11.03.2015

Antrag / Anfrage zum Finanzausschuss
Mindestlohn in sonstigen Betrieben (also im privaten Gewerbe)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen bei den zuständigen Stellen – Bayr. Landesregierung und / oder Zoll – Auskunft einzuholen und nachzufragen, wie die Erkenntnisse hinsichtlich der Einführung des Mindestlohnes in den Fürther Betrieben, also der „freien Wirtschaft“, im Gewerbe etc. (also außerhab des öffentlichen Dienstes, wie Städten und Gemeinden etc.) sind.

Beispielsweise:

- Wie wird in Fürth die Arbeitszeiterfassung und Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert ?
- Welche Kontrollmechanismen gibt es ?
- Wieviele Kontrollen gab es bereits ?
- Wie oft wurde hierbei gegen das Mindestlohngesetz verstoßen ?
- Dies gesondert aufgeschlüsselt im Baugewerbe, wird dies extra erfaßt ?
- etc.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus

f.d. Gr. Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald
Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald

Beschlussvorlage

Rf. III/048/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Anfrage der Gruppe DIE LINKE "Mindestlohn in sonstigen Bereichen" (also im privaten Gewerbe)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 11.03.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt vom Vortrag des Referenten Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf den Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 11.03.2015 wird Bezug genommen. Demzufolge sollen von der Stadtverwaltung bei der „Bayerischen Landesregierung und/oder Zoll“ Auskünfte eingeholt werden über Erkenntnisse hinsichtlich der Einführung des Mindestlohn.

Hierfür ist die Stadtverwaltung jedoch nicht zuständig. Gemäß Art. 57 und 58 der Gemeindeordnung ist die Stadt zuständig für Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches.

Sie ist nicht zuständig für den Vollzug des Mindestlohngesetzes, das sind gemäß § 14 Mindestlohngesetz die Zollbehörden.

Der Gruppe „DIE LINKE“ wird anheimgegeben, sich über allgemein zugängliche öffentliche Quellen zu informieren.

Im Übrigen heißt die Regierung des Freistaates Bayern nicht „Landesregierung“ sondern Staatsregierung (Art. 5 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 17.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III Maier, Christoph

Telefon: (0911) 974-1030

Beschlussvorlage

BA/011/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2015	öffentlich - Beschluss

Neufassung der Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) vom 08. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 29. März 2006, Ortsrecht 10-15; Neue Rechtsgrundlagen)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf der Satzung zur Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) 2. Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) vom 08.03.2006 	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die diesem Beschluss im Entwurf beigefügte Satzung zu erlassen.

Sachverhalt:

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) der Stadt Fürth vom 08.03.2006 ist u.a. im Wesentlichen darauf abgestellt, dass bestimmte Teile des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit Einschränkungen anwendbar bzw. nicht anwendbar sind.

Aufgrund verschiedener Änderungen des GLKrWG und der GLKrWO in den letzten Jahren, treffen die Verweisungen auf die rechtlichen Vorschriften teilweise nicht mehr zu bzw. haben sich verschoben, so dass eine Änderung der Satzung geboten ist.

Rechtliche Änderungen, außer der Tatsache, dass künftig beim Bürgerbegehren antragsberechtigt ist, wer sich seit mindestens zwei und nicht mehr drei Monate in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, haben sich nicht ergeben.

Es erfolgten nur kleinere redaktionelle Änderungen und numerische Änderungen der gesetzlichen Verweise auf das GLKrWG sowie der GLKrWO.

Beschlussvorlage

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf sollte in dieser Form beschlossen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 17.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgeramt



**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
(BürgerBegEntschS-BBS) vom 08.03.2006**

(Stadtzeitung Nr. 6 vom 29.03.2006)

Inhaltsverzeichnis:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren	3
§ 1 Antragsrecht	3
§ 2 Unterschriftenlisten	3
§ 3 Eintragungen	4
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme	4
§ 5 Prüfung	5
§ 6 Datenschutz	5
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit	5
§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage	6
§ 9 Beanstandung	6
ZWEITER TEIL Bürgerentscheid	7
ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane	7
§ 10 Abstimmungsleitung	7
§ 11 Abstimmungsausschuss	7
§ 12 Abstimmungsvorstände	7
§ 13 Ehrenamt	8
ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit	8
§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume	8
§ 15 Abstimmungstag	8
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung	9
ABSCHNITT 3 Stimmrecht	10
§ 17 Stimmberechtigung	10
§ 18 Ausübung des Stimmrechts	10
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde	10
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde	11
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten	11
ABSCHNITT 4 Stimmabgabe	12
§ 22 Stimmzettel	12

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum	12
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung	12
ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses	13
§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel	13
§ 26 Behandlung der Stimmzettel	13
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe	14
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid	14
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses	14
ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen	15
§ 30 Datenverarbeitung	15
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen	15
§ 32 In-Kraft-Treten	15

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl S. 665) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Fürth die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Anmelde- und Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Stadt Fürth hält im Bürgeramt (Wahlamt) unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfzwecke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürger-

begehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt einreichungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil

auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem/der Oberbürgermeister/in obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadt, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er/sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung

- (1) Der/Die Rechtsreferent/in leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter/in).
- (2) Bei Verhinderung nimmt der/die Leiter/in des Bürgeramtes die Stellvertretung des/der Abstimmungsleiter/s/in wahr.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter/in (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Beisitzer/innen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/innen vertreten sein.
- (3) Der/die Abstimmungsleiter/in beruft für jede/n Beisitzer/in eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Stadt bildet grundsätzlich für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus eine/m/r Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzer/n/innen und eine/m/r Schriftführer/in. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimm-

mungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchge-

führt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
 5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 2. durch Briefabstimmung, wenn ihm/ihr eine persönliche Stimtabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 17 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ausländische Unionsbürger von Amts wegen einzutragen sind und keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.
- (2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 18 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 23 und 24 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 25 bis 31 GLKrWO mit Ausnahme der § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bür-

gerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 62 bis § 70 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Abs. 4 Satz 2, § 66 Satz 2, § 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 72 Abs. 1 Satz 4, 74 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der/die Vorsteher/in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungs-
vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsteher/s/in.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses
des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzet-
tel
1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmverga-
be vermerkt der/die Vorsteher/in auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unter-
schrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerent-
scheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürger-
entscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und
Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den
an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils
neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswer-
tung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen je-
weils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzu-
stellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der/die Stimmberechtigte gleich-
zeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu
vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für je-
den Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergeb- nisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung
aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die
Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen
Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe ent-
sprechend, dass die Festlegung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom/von der Vorsteher/in verkündeten Ergebnisse werden der Stadt (Wahlamt) unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der/die Abstimmungsleiter/in gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom/von der Abstimmungsleiter/in unverzüglich einzuberufenen Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der/die Abstimmungsleiter/in mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 15 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 101 Abs. 1 und 2 und § 102 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 7. Februar 1996 außer Kraft.

Entwurf

**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
(BürgerBegEntschS-BBS)**

vom

25. März 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBI S. 286)

folgende

S a t z u n g :

Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL
Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

**ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid**

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleitung
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

...

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürgerinnen und Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Fürth die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort

...

ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt Fürth hält im Bürgeramt (Wahlamt) unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies

...

gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt

...

werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem/der Oberbürgermeister/in obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadt, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er/sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

...

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung

(1) Der/Die Rechtsreferent/in leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter/in).

(2) Bei Verhinderung nimmt der/die Leiter/in des Bürgeramtes die Stellvertretung des/der Abstimmungsleiter/s/in wahr.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter/in (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Beisitzer/innen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/innen vertreten sein.

(3) Der/die Abstimmungsleiter/in beruft für jede/n Beisitzer/in eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt bildet grundsätzlich für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus eine/m/r Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzer/n/innen und eine/m/r Schriftführer/in. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.

...

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 GLKrWG sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO mit Ausnahme § 56 Abs. 3 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einver-

...

nehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

...

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm/ihr eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 4 und § 15 Abs. 1 und 2 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ausländische Unionsbürger von Amts wegen einzutragen sind und keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 und Abs. 6 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

...

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme der § 24 Abs. 3, § 25, § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

...

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO mit Ausnahme § 56 Abs. 3 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 65 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

...

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4, § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

...

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der/die Vorsteher/in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsteher/s/in.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der/die Vorsteher/in auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der/die Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl

...

der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom/von der Vorsteher/in verkündeten Ergebnisse werden der Stadt (Wahlamt) unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der/die Abstimmungsleiter/in gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom/von der Abstimmungsleiter/in unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der/die Abstimmungsleiter/in mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 8. März 2006 außer Kraft.

Beschlussvorlage

Rf. V/379/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 25.03.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Verkehrsuntersuchung Fürther Stadtteile Nord und West; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6100.6555.1000 in Höhe von 100.000,00 Euro

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 10.03.2015 1 Beschluss Stadtrat vom 18.12.2013 1 Beschluss Bau- und Werkausschuss vom 15.10.2014 1 Beschluss Stadtrat vom 28.01.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss genehmigt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6100.6555.1000 in Höhe von 100.000,00 Euro für die Durchführung der Verkehrsuntersuchung.

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Beschlüsse wird verwiesen. Das Finanzreferat befürwortet die Bereitstellung der Mittel.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 100.000,00 €	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.6100.6555.1000	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 17.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

Stadtkämmerei		
Käm/1	12. März 2015	Käm/2
Käm/3	Käm/Steuer	Vz
1. z.N.V.	4. m.d.B. um Rücksprache	
2. z.F.	5. z.A.	

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6100 6555.1000 2015
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt

Betrag	bereits veranschlagt	als Haushaltsrest übertragen
100.000 EURO	0 EURO	0 EURO
Deckungsvorschlag:	bei Haushaltsstelle	in Höhe von
<input type="checkbox"/> Einsparungen		
<input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen		
		EURO
<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: Verkehrsentwicklungsplan/Verkehrsuntersuchung Fürther Stadtteile Nord und West		
Begründung: siehe Anhang (Beschluss Stadtrat vom 18.12.2013 - TOP 21.3; Beschlussvorlage Bau- und Werkausschuss vom 15.10.2014 und Beschluss Stadtrat vom 28.01.2015 - TOP 11)		

Fürth, 10.03.2015
Referat V *Kaup*

D. Be

<input type="checkbox"/> Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Antragsgemäß befürwortet.		
Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen		
<input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.		
Begründung:		

III. Käm Nr. 1/2015 VwH o.k.d.
zum Vormerk

Budget 61000

III. ~~OrgA~~-Druckerei
Kopien für RpA, Käm

- IV. Rf. V/SpA z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
- Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
- Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 13.03.2015
Finanzreferat

Au

12 *Be*



Beschluss

Vorlage zu den Anträgen aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013:
AG/278/2013 Erstellung eines Verkehrswegeplans für Vach
AG/279/2013 Flächennutzungsplan im Bereich Vach
AG/282/2013 Verkehrskonzept für den Bereich Vach binnen eines Jahres

I. Beschluss

Gremium **Stadtrat am 18.12.2013**

Sitzungsteil: **TOP: 21.3 - öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich	Ja: 31	Nein: 15
<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt		
Abstimmungsvermerke:			

Die Stadt Fürth setzt ihre Politik zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor überregionalem Durchgangsverkehr fort und führt im Sinne von Vertrauensschutz die fast einstimmig beschlossenen Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 2012.11 und Nr. 2013.12 zügig weiter.

Darauf aufbauend sind im Rahmen des Verfahrens Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes durchzuführen, um weitere Verkehrsentlastungen für Stadeln, Mannhof, Vach, Flexdorf, Ritzmannshof, Atzenhof, Burgfarnbach und Unterfarnbach zu erzielen.

Der Gutachtenauftrag soll dem BWA vorgelegt und verabschiedet werden.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: 1654

III. Rf. V

Fürth, 18.12.2013

 Unterschrift der/des Vorsitzenden



Beschluss

Verkehrsentwicklungsplan/Verkehrsuntersuchung Fürth (Nord), Sachstandsbericht und Entwurf Fragenkatalog

I. Beschluss

Gremium **Bau- und Werkausschuss am 15.10.2014**

Sitzungsteil: **TOP: 4 - öffentlich - Vorberatung**

Abstimmungsergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	Ja:	Nein:
<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt		
Abstimmungsvermerke:			

Der Sachvortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.
 Der Bau- und Werkausschuss beschließt, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Fragenkatalogs den Fraktionen und Interessengruppen zur Verfügung zu stellen und dort weiter beraten zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen zu sammeln, zu sichten und zu einer Aufgabenstellung für einen externen Fachgutachter aufzubereiten. Die Aufgabenstellung soll vom BWA vor Auftragsvergabe beschlossen werden.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: *1025*

y III. Ref.V/ZSt zur Fertigung von Abdruck(en) für SpA

Fürth, 15.10.2014

 Unterschrift der/des Vorsitzenden

**Bürgerversammlung West vom 06.11.2014 -
Verkehrsentwicklungsplan/Autobahnverbindung Herzogenaauracher Str./Hafenstr.**

I. Beschluss

Gremium **Stadtrat am 28.01.2015**

Sitzungsteil: **TOP: 11 - öffentlich -**

Abstimmungsergebnis

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich	Ja: 44	Nein: 2
<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt		

Abstimmungsvermerke:

Mit dem Ziel von Verkehrsentlastungen für die Stadtteile im Fürther Norden und Westen sollen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zum zukünftigen Verkehrsentwicklungsplan mit untersucht werden:

1. Ein weiterer hochwasserfreier Talübergang über die Regnitz auf Fürther Stadtgebiet
2. Zur Entlastung von Stadeln die Wirkung einer Trasse FÜ4neu als Autobahnanbindung bei Herboldshof anstatt der Herboldshofer Straße
3. Zur Entlastung von Burgfarnbach die Wirkung einer kleinen Nordumgehung von der Mainstraße bis zur Oberfarnbacher Straße.

M. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: 204 *WS*

Ortl. Rf. V/IZSt *SpA*

Fürth, 28.01.2015

Unterschrift der/des Vorsitzenden



Beschlussvorlage

Rf. V/378/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 25.03.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Gehwegausbau Alte Reutstraße im Zuge der Bebauung; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6300.9513.0000 in Höhe von 53.500,00 Euro

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 27.01.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss genehmigt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6300.9513.0000 in Höhe von 53.500,00 Euro.

Sachverhalt:

Im Zuge der Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 159 ist es erforderlich, den Gehweg entlang der Alten Reutstraße zu errichten. Die Maßnahme ist vom Käufer bereits finanziert (Rücklagenzuführung Abschluss 2014). Die Mittel werden gem. Ziff. 14.4 VVHPI. genehmigt, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung aus dem Vorjahr handelt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 53.500,00 €	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: HHSt. 9100.3100.5000 (Deckung durch außerplanmäßige Einnahmen)			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 17.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6300.95.13.0000 2015
- Umsetzung der Mittel auf HHSt. 6300.95... 2015
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt.
- Freigabe der VE nach Ziff. 6.1 VVHpl. bei HHSt.
- (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. oder wie o.g.

Betrag 53.500,00 EURO	bereits veranschlagt EURO	als Haushaltsrest übertragen EURO
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Einsparungen <input checked="" type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle 6300.3440.0000	in Höhe von 53.500,00 EURO
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
<u>Verwendungszweck:</u> Gehwegausbau Alte Reut Straße im Zuge der Bebauung		
<u>Begründung:</u> Im Zuge der Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 159 ist es erforderlich den Gehweg entlang der Alten Reut Straße zu errichten. Hierfür wurden vom Bauherren Mittel in Höhe von 53.500,00 € auf das Konto (HHst 6300.3440.0000) des Liegenschaftsamtes eingezahlt. Da die Maßnahme seitens des Tiefbauamtes durchgeführt wird bitten wir um Umsetzung der Mittel auf eine neu zu schaffende haushaltsstelle des Tiefbauamtes.		

Fürth, 27.01.2015
Ref. V

I.

<input type="checkbox"/> Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)		
<input type="checkbox"/> Antragsgemäß befürwortet.		
Wie folgt genehmigt/befürwortet: (14.4 VVHPI.)	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen	3100.3100.5000	53.500
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve		
<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden. <u>Begründung:</u> Die Maßnahme ist vom Käufer bereits finanziert (Rücklagenzuführen Abschluss 2014). Rechtliche Verpflichtung aus Vorjahr		

II. LA – mit der Bitte um Einverständnis und Bestätigung

Kennntnis genommen und zugestimmt
Fürth, den 30.01.2015
Städt. Liegenschaftsamti

Käm
zum Vormerk

39/2015

POA/Org bzw. Käm

Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,

V. Ref. V/ZSt

- z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
 Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
 Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 10.03.15
Finanzreferat

Kämmerer

VORLIEFENDE
50.001/ HH-FÜHRUNG

**Verkauf von Teilflächen aus den gemeindlichen Grundstücken Fl.Nrn. 179, 180/5 u. 180/6
Gem Ronhof an Herrn Schlaffer zur Errichtung zweier Wohnhäuser**

I. Beschluss

Gremium **Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 03.02.2014**

Sitzungsteil: **TOP: 9 - nicht öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	Ja: 14 Nein: 0
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
Abstimmungsvermerke:		

Es besteht Einverständnis, die für das Bauvorhaben des Herrn Schlaffer, Bohnenstr. 21, 90765 Fürth benötigten Teilflächen aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ronhof (im Plan hellgrün dargestellt),

- Fl.Nr. 179 Gem. Ronhof (ca. 320 m²)
- Fl.Nr. 180/5 Gem. Ronhof (ca. 60 m²)
- Fl.Nr. 180/6 Gem. Ronhof (ca. 280 m²)

zu einem Preis von pauschal 140.000,-- Euro zu verkaufen. Insgesamt werden ca. 660 m² an Herrn Schlaffer verkauft.

Sämtliche Kosten werden von Herrn Schlaffer als Verursacher getragen.

II. Eintrag in die Niederschrift

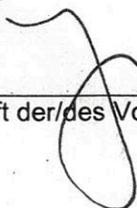
SP-Nr.:

393

III. Rf.

Fürth, 03.02.2014

Unterschrift der/des Vorsitzenden



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Wirtschafts- und Grundstücksausschuss	03.02.2014	nicht öffentlich - Beschluss	

Verkauf von Teilflächen aus den gemeindlichen Grundstücken Fl.Nrn. 179, 180/5 u. 180/6 Gem Ronhof zur Errichtung zweier Wohnhäuser

Aktenzeichen / Geschäftszeichen VI-23-IM-KI	
Anlagen: 2 Lagepläne	

Beschlussvorschlag:

Es besteht Einverständnis, die für das Bauvorhaben des Herrn Schlaffer, Bohnenstr. 21, 90765 Fürth benötigten Teilflächen aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ronhof (im Plan hellgrün dargestellt),

- Fl.Nr. 179 Gem. Ronhof (ca. 320 m²)
- Fl.Nr. 180/5 Gem. Ronhof (ca. 60 m²)
- Fl.Nr. 180/6 Gem. Ronhof (ca. 280 m²)

zu einem Preis von pauschal 140.000,-- Euro zu verkaufen. Insgesamt werden ca. 660 m² an Herrn Schlaffer verkauft.

Sämtliche Kosten werden von Herrn Schlaffer als Verursacher getragen.

Sachverhalt:

Herr Reinhard Schlaffer möchte zwei Doppelhaushälften auf seinem Grundstück Fl. Nr. 159 Gem. Ronhof errichten. Um die gewünschte Bebaubarkeit zu ermöglichen, benötigt er Teilflächen aus den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 179, 180/5 und 180/6 Gem. Ronhof.

Vom Gutachterausschuss wurde als untere Grenze ein Verkaufspreis von 200,-- €/m² als Bodenwert angegeben. Nun wurde ein Verkaufspreis von 212,12 €/m² erzielt. Der Verkauf erfolgt demnach oberhalb des vollen Verkehrswertes (Art. 75 GO).

Die Beteiligung der Fachbehörden ergab, dass für die wegfallende Wegefläche auf Fl.Nr. 179 die ersatzweise Herstellung eines Gehweges notwendig wird (im Lageplan gelb dargestellt). Die Herstellung erfolgt vom städtischen Tiefbauamt. Die Kosten von ca. 53.500,-- Euro wird Herr Schlaffer ebenfalls übernehmen. Eventuelle Mehr- oder Minderkosten werden nach Ausbau verrechnet.

weiter wurde vereinbart, dass sowohl der Kaufvertrag als auch die Gehwegersatzherstellung erst nach der Einziehung veranlasst wird.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 6300.3440	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Liegenschaftsamt**

Fürth, 23.01.2014

 Unterschrift der Referentin bzw.
 des Referenten

Liegenschaftsamt Herr Markus Klung	Telefon: (0911) 974-1274
---------------------------------------	-----------------------------

Beschlussvorlage

Rf. V/376/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 25.03.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Hardenberg-Gymnasium Fürth, Schulbibliothek - Freigabe der Maßnahme nach Ziff. 14.1 und 14.2 VVHPI.

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 13.02.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss erteilt die Freigabe der Maßnahme nach Ziff. 14.1 und 14.2 VVHPI für die Schulbibliothek im Hardenberg-Gymnasium Fürth.

Sachverhalt:

Die Maßnahme soll in den Sommerferien 2015 ausgeführt werden. Damit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, muss jetzt die Ausschreibung und Vergabe durchgeführt werden. Aufgrund der Dringlichkeit befürwortet das Finanzreferat die Freigabe der Maßnahme (siehe beiliegende Verfügung vom 24.02.2015).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	75.000 €
		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst.2320.9400.3000	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 17.03.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

72 - Stadtkämmerei Kenntnis genommen
 Fürth, 19.2.15
 Ref. V/ZSt
 Käm/1
 23. Feb. 2015
 Käm/2
 Käm/Sys
 Käm/Sys
 4 m.d.B. um Rücksprache
 5 z.A.

Antrag an das
 Finanzreferat, auf

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt.
- Vorzeitige Haushaltsrestfreigabe bei HHSt. 2320.9400.3000 2015
- (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6 VVHpl. - HHSt. oder wie o.g.

Betrag 75.000 EURO	bereits veranschlagt EURO	als Haushaltsrest beantragt 75.000 EURO
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle	in Höhe von EURO
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: HGF Schulbibliothek		
Begründung: Um Ausnahmegenehmigung von Art. 69 GO wird gebeten. Angebotseinholungen und Auftragserteilungen müssen jetzt erfolgen, da die Maßnahme sonst nicht in den Sommerferien 2015 ausgeführt werden kann.		

Fürth, 13.02.2015
 Ref. V *Wagner*

Li (-3459) *30*

i. Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 14.3 VVHPL.)

Antragsgemäß befürwortet. (*Ziff. 14.1 + 14.2 VVHPL.*)

Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen		
<input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve		
<input type="checkbox"/>		

Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.
 Begründung: *Auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahme wird die Freigabe befürwortet.*

II. Käm zum Vormerk *31/2015*

III. Käm/1 OrgA/4-DR
 Kopien für RpA, Käm/1, Ref.V/ZSt, GwF/KB

EINGEGANGEN
 - 2. März 2015
 Baureferat/ZSt.

- IV. Ref. V/ZSt z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 50.001 EURO)
- Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
- Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 24.02.15
 Finanzreferat
[Signature]

Ri *Li*